

II-934 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

10.001/45-Parl/83

Wien, am 6. Februar 1984

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

394 /AB
1984 -02- 15
zu 374 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 374/J-NR/83, betreffend Sanatorium Purkersdorf, die die Abgeordneten Dr. HÖCHTL und Kollegen am 15. Dezember 1983 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Sanatorium Purkersdorf ist ein Bau des Architekten Josef Hoffmann. Wie der Landeskonservator für Niederösterreich betonte, handelt es sich für dieses Bundesland um ein Denkmal der Spitzenkategorie.

Das Objekt steht im Eigentum des "Evangelischen Vereines für innere Mission", bei welchem es sich um eine "Einrichtung" der Evangelischen Kirche handelt. Das Sanatorium Purkersdorf steht daher gem. § 2 Denkmalschutzgesetz ex lege unter Denkmalschutz.

Zu Problemen kam es erst, als vor einigen Jahren das gegenständliche Objekt als Sanatorium stillgelegt wurde. Seither werden Überlegungen über eine Revitalisierung angestellt.

Das Bundesdenkmalamt hat bereits im Herbst vergangenen Jahres nach fruchtlosen früheren Ermahnungen erstmals einen sehr

bestimmten Brief an den Eigentümer mit der Aufforderung geschickt, es mögen konkrete Überlegungen über eine Revitalisierung angestellt werden, wobei das Bundesdenkmalamt selbstverständlich seine guten Dienste angeboten hat.

Im Jänner dieses Jahres kam es über Einladung des Bundesdenkmalamtes zu einer Besichtigung bzw. Begehung an Ort und Stelle. Neben Vertretern des Eigentümers war auch die Gemeinde Purkersdorf vertreten. Hierbei wurde festgestellt, daß die bisher durch Vernachlässigung aufgetretenen Schäden zwar noch ziemlich gering sind, innerhalb kürzester Zeit jedoch größere Schäden zu befürchten sind. So mußte etwa festgestellt werden, daß relativ billig durchzuführende Dachrinnenreparaturen nicht durchgeführt wurden (das Bundesdenkmalamt bot an Ort und Stelle eine Subvention in der notwendigen Höhe der Reparatur an).

Das Bundesdenkmalamt forderte den Eigentümer auf, bis spätestens Ende März einen Reparaturplan vorzulegen, damit für die weitere Vorgangsweise entsprechende Unterlagen bestehen.

Für den Fall, daß der Eigentümer dennoch nicht wenigstens die notwendigsten Reparaturen (etwa Ausbesserungen der Dachrinnen etc.) durchführt, müßte ein Antrag gem. § 7 Denkmalschutzgesetz (Sicherungsmaßnahmen) gestellt werden.

Abschließend wäre noch festzustellen, daß die Gemeinde Purkersdorf sich gleichfalls für die Erhaltung des Sanatoriums Purkersdorf einsetzt, wobei von dieser Seite vor allem auch getrachtet wird, verschiedene Pläne zu verhindern, den Park des Sanatoriums zu verbauen.

keine Sitzung